



## Benützungsreglement für den Festzeltanbau beim Schützenhaus

### 1. Verfügbarkeit

- 1.1 Der Festzeltanbau beim Schützenhaus soll der Öffentlichkeit gegen Verrechnung zur Verfügung stehen.
- 1.2 Er ist im Etat der Gemeinde Weisslingen enthalten und wird von der Gemeindeverwaltung betreut. Der Anbau ist variabel und kann von 4.00 x 8.00 m, 8.00 x 8.00 m, 12.00 x 8.00 m bis zu 16.00 x 8.00 m genutzt werden.

### 2. Regelungen über den Gebrauch

- 2.1 Der Festzeltanbau dient öffentlichem Gebrauch.
- 2.2 Er kann von Vereinen und weiteren Personen auf Gesuch hin genutzt werden. Das Gesuchsformular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- 2.3 Der Festzeltanbau und -abbau wird unter Anweisung des Hauswarts der Gemeinde Weisslingen vorgenommen. Für die Mithilfe beim An- und Abbau sind vom Verein oder andern Benützern mindestens 6 Personen zu stellen.
- 2.4 Für die Benützung des Festzeltanbaus werden folgende Pauschalbeträge verrechnet:
  - für Wisliger Vereine Fr. 200.00
  - für die weiteren Nutzer Fr. 400.00Die Rechnungstellung erfolgt durch die Gemeinde Weisslingen.
- 2.5 Der Hauswart der Gemeinde Weisslingen prüft nach dem Aufbau und dem Abbau, ob alles in Ordnung ist.
- 2.6 Für allfällige Reparaturen haben die Nutzer des Festzeltanbaus aufzukommen.

### 3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Dieses Benützungsreglement wird vom Gemeinderat erlassen und kann jederzeit angepasst oder geändert werden.
- 3.2 Über Streitigkeiten, die aus diesem Benützungsreglement entstehen, entscheidet der Gemeinderat abschliessend.
- 3.4 Dieses Benützungsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2012 in Kraft.

Auszug aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juni 2012